



Gefördert durch:



Koordiniert durch:



Projektträger:



## Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

### AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

## FÖRDERUNG VON ELEKTROLYSEANLAGEN ZUR WASSERSTOFFERZEUGUNG FÜR DEN VERKEHRSEKTOR (01/2023)

### 1. PRÄAMBEL

Mit der „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 11.08.2022 unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

### 2. INFORMATIONEN UND FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Inhalt des aktuellen Aufrufs ist die Förderung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff für den Verkehrsbereich nach Nummer 2.4 der in der Präambel genannten Förderrichtlinie.

Zuwendungsfähig ist die Errichtung von Elektrolyseanlagen mit einer elektrischen **Mindestleistung der Gesamtanlage von 1 MW**.

Es muss sichergestellt werden, dass die Elektrolyseanlagen zu 100% mit elektrischem Strom aus regenerativen Energiequellen betrieben werden. Insgesamt stehen bis zu 80 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der hierfür im Haushalt verfügbaren Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Fördereffizienz: Beantragte Fördermittel pro kW elektrische Leistung
- Abnahmekonzept: Wasserstoffversorgung konkreter Verkehrsanwendungen (ggf. mit Absichtserklärungen) inkl. Anschlusspotenzial
- Strom- und Wasserbezugskonzept: Stromlieferverträge mit EE-Anlagen (Power Purchase Agreement); Technologie der erneuerbaren Energiequelle; Strom aus Neuanlagen bevorzugt; netzdienlicher Betrieb bevorzugt; Konzept zum Wasserbezug ggf. inkl. Nachweis Verfügbarkeit
- Geschäftsmodell: Nachvollziehbarkeit von Einnahmen und Ausgaben; detaillierter Kosten- und Zeitplan; Angabe von relevanten Randbedingungen und Annahmen
- Regionale Wertschöpfungsketten: Einbindung lokaler Akteure; Bezug und Abnahme ohne lange Transportwege; Synergien zu bestehender Infrastruktur

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs sind grundsätzlich bis zum 28.04.2023 einzureichen.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Die Qualität der Antragsunterlagen muss soweit vorliegen, dass eine Bewilligung im Haushaltsjahr 2023 möglich ist. **Eine Bewilligung nach dem Haushaltsjahr 2023 ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich nicht möglich.** Sollten die Unterlagen nicht in entsprechendem Umfang und Qualität vorliegen, kann der Antrag abgelehnt werden.

### 3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

#### 3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind die Gesamtinvestitionsausgaben zuwendungsfähig, die für die Errichtung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff getätigt werden. Ausgaben zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung sind nicht Inhalt dieses Aufrufes und damit nicht förderfähig.

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Elektrolyseanlage verbundenen Ausgaben in materielle sowie immaterielle Vermögenswerte<sup>1,2</sup>, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Hierzu zählt auch Infrastruktur, um den Transport des Wasserstoffs zum Abnehmer zu gewährleisten (z.B. Trailer oder Pipeline). Ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und der Bau von Gebäuden.

Die Gesamtinvestitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen. **Kosten für den Betrieb der Anlage sind nicht zuwendungsfähig.**

Der Leistungszeitraum einer Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

Die im Antrag angegebene Höhe der benötigten Fördermittel ist verbindlich und kann nicht nachträglich während der Bearbeitung erhöht werden.

Die Anmeldeschwelle gem. Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO<sup>3</sup> liegt für Elektrolyseanlagen in diesem Kontext bei 15 Mio. EUR Zuwendung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Vorhaben, die diese Schwelle übersteigen, können im Zuge dieses Aufrufes nicht berücksichtigt werden.

#### 3.2 Förderquote

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Art. 41 AGVO maßgeblich. Bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben wird hierbei eine Förderquote von bis zu 45 % gewährt.

#### 3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Art. 8 AGVO.

---

<sup>1</sup> „Materielle Vermögenswerte“: Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

<sup>2</sup> „Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

<sup>3</sup> AGVO: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270/39 vom 29.7.2021)



Gefördert durch:



Koordiniert durch:



Projektträger:



### 3.4 Weitere Anforderungen

Die Zweckbindung der Förderung wird bei Bewilligung auf die Dauer von 5 Jahren nach Inbetriebnahme festgelegt. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Fördermittelgebers.

## 4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse: [www.ptj.de/projektfoerderung/nip/elektrolyseure\\_2023](http://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/elektrolyseure_2023)

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Das Förderprogramm des BMDV sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online-Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie- Phase II
- Förderbereich: Marktaktivierung – Elektrolyseure

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Zu beachten sind die oben genannten Priorisierungskriterien, welche in der Vorhabenbeschreibung zu adressieren sind. Zusätzlich sollte ein Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (z.B. Einschätzung der CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den geplanten Einsatz des Wasserstoffs im Verkehrsbereich) aufgeführt werden. Der Umfang sollte zehn Seiten nicht überschreiten.

Bei den Anträgen von neu gegründeten juristischen Personen (Gründungsdatum ab 01.04.2022) muss die Aufbringung des für das Vorhaben notwendigen Eigenmitteln mit dem Antrag dargestellt werden (z.B. eine Patronatserklärung).

## 5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND UND GGF. NACH DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit müssen gemäß den geltenden Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid die Zwischen- und Schlussberichte neben dem Projektträger Jülich auch an die NOW GmbH eingereicht werden.

Gemäß Punkt 3.4 in diesem Aufruf sollen während der Zweckbindungsfrist nach dem Ende der Vorhabenlaufzeit die Berichte jährlich bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres an die NOW GmbH und den Projektträger Jülich mit folgenden Punkten eingereicht werden:

- Bericht über die bisherige Betriebslaufzeit und Betriebsart.
- Bericht über die bisher eingesetzten Strommengen.
- Bericht über die bisher erzeugten Wasserstoffmengen.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



Gegebenenfalls können weitere Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

## 6. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf kann der Projektträger Jülich unter folgender Adresse erreicht werden: [ptj-NIP-MA@fz-juelich.de](mailto:ptj-NIP-MA@fz-juelich.de).

Ansprechpartner bei der NOW GmbH für Fragen zum Förderaufruf und zur strategischen Einordnung in das Förderkonzept des BMDV ist das Team Erneuerbare Kraftstoffe:  
[erneuerbare.kraftstoffe@now-gmbh.de](mailto:erneuerbare.kraftstoffe@now-gmbh.de).

Interessierte haben außerdem die Möglichkeit, sich **am 24. Februar 2023 in einem Online-Seminar** des Projektträgers und der Programmgesellschaft NOW GmbH über den neuen Förderaufruf zu informieren. Für das Online-Seminar können Sie sich auf folgender Seite anmelden:

<https://www.now-gmbh.de/aktuelles/veranstaltungen/now-online-seminar-zum-foerderaufruf-elektrolyseanlagen-zur-wasserstofferzeugung-fuer-den-verkehrssektor/>